

# Institutionelles Schutzkonzept

## zur Prävention

### von sexuellem Missbrauch

### an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

#### *Kirchengemeinden:*

*St. Antonius Stuttgart-Kaltental,*

*St. Josef Stuttgart-Heslach,*

*St. Maria Stuttgart*

#### **1. Personalauswahl und Personalentwicklung**

Wir tragen Sorge dafür, dass:

- Prävention von sexuellem Missbrauch mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert wird.
- unsere Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen geschult werden.
- unsere Haupt- und Nebenamtlichen, die Kontakte mit Schutzbefohlenen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- unsere Ehrenamtlichen je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- alle Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Tätigkeiten für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis haben wir mit Abschluss der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart (St. Josef: 24.08.2012, St. Maria und St. Antonius: 10.09.2014) wie folgt definiert:

- Die Einsichtnahme der Führungszeugnisse erfolgt gemäß der Handreichung „Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart“ 2015, Nr. 15, 10.11.2015, S. 481 ff.
- ein/e Hauptamtliche/r als Ansprechperson benannt und bekannt gegeben wird. Name der Ansprechperson: **Angelika Klug**, Gemeindereferentin.

- Die Ansprechperson fordert die erweiterten Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen, sofern diese für deren Tätigkeit erforderlich sind (vgl. Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 481 ff.) an. Sie sichtet und erfasst die Daten in einer Liste, die verschlossen aufbewahrt wird.

## **2. Verhaltenskodex**

- Wir erkennen den Inhalt des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr.11, S.328/329) an. Dieser muss, zusammen mit der Selbstauskunftserklärung, von Haupt- und Ehrenamtlichen vor Beginn ihrer Tätigkeit unterzeichnet und damit anerkannt werden.
- (Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung, siehe Anhang)
- Wir veröffentlichen den Verhaltenskodex auf der Homepage und machen ihn den im Schutzbereich dieses Konzeptes tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt
- Wenn der Verhaltenskodex unterhalb der Schwelle tatsächlicher Hinweise auf einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Sinn der o.g. diözesanen Ordnung, die ein Vorgehen nach Nr. 3 auslösen, nicht eingehalten wird, führt der leitende Pfarrer oder eine von ihm beauftragte und bevollmächtigte Person je nach Art, Schwere und Wiederholung der Nichteinhaltung mit der betreffenden Person ein Gespräch, in welchem um Stellungnahme gebeten und zur Einhaltung angehalten wird. Ehrenamtliche werden ermahnt, verwarnt oder als letzte Stufe aus dem Ehrenamt der Kirchengemeinde (mit Kindern und Jugendlichen) entlassen. Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ermahnt, erhalten eine Abmahnung oder eine außerordentliche Kündigung.

Diese Maßnahmen sind immer zu dokumentieren und haben unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Regelung zu erfolgen.

## **3. Beratungs- und Beschwerdegang**

<b>1</b>	Ich erkenne gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
<b>2</b>	Ich spreche vertraulich mit der Leitung oder Kolleginnen zw. Kollegen, um meine Wahrnehmung und das Gefährdungsrisiko zu überprüfen.

<b>3</b>	Im Verdachtsfall nehme ich umgehend mit dem rechtlich Verantwortlichen, in der Regel dem leitenden Pfarrer, Kontakt auf, der dann die Verantwortung und Federführung für das weitere Vorgehen wahrnehmen muss. Ist dieser nicht erreichbar oder steht selbst im Verdacht des sexuellen Missbrauchs, nehme ich unmittelbar Kontakt auf mit einer erfahrenen Fachkraft/Fachstelle oder den diözesanen beauftragten Ansprechpersonen.)
<b>4</b>	Der leitende Pfarrer nimmt Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft/ Fachstelle oder der Hotline bzw. den diözesan Beauftragten Ansprechperson auf.
<b>5</b>	Die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit Eltern bzw. Personenberechtigten, Jugendamt oder Polizei) erfolgen nach Absprache mit der diözesanen Ansprechperson.
<b>6</b>	Ich kläre mit dem leitenden Pfarrer und/oder dem diözesanen Ansprechpartner, wie ich mich weiter verhalten soll und treffe, auch zu meinem Schutz, eine Absprache über die Grenzen meines Auftrags und meiner Verantwortung.

### **3. Nachhaltige Aufarbeitung**

Wir verpflichten uns, Verdachts- und Missbrauchsfälle zu begleiten und entsprechende Nachsorge zu leisten. Der leitende Pfarrer bzw. eine von ihm autorisierte Person greift hierzu auf diözesane Strukturen (Beratungs-, Supervisions- oder Seelsorgestrukturen, Konfliktmanagement oder Krisenintervention) zurück.

### **4. Qualitätsmanagement**

Wir sorgen dafür, dass:

- Prävention bei uns Thema ist.
- die Maßnahmen zur Prävention von allen Einrichtungen umgesetzt werden.
- die Maßnahmen zur Prävention in regelmäßigen Abständen auf geeignete Form (Homepage) veröffentlicht werden.
- es Orte für Reflexion und Supervision in unseren Einrichtungen gibt.

Prävention umfasst:

- **primäre Prävention:** Vorbeugende Maßnahmen, die sexuelle Gewalt erst gar nicht entstehen lassen
- **sekundäre Prävention:** Sexuelle Gewalt erkennen und Maßnahmen ergreifen, sie zu beenden

- **tertiäre Prävention:** Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen

### **5. Aus- und Fortbildung**

Wir tragen Sorge dafür, dass unsere Mitarbeitenden geschult werden und weisen regelmäßig auf Präventionsschulungsangebot hin bzw. vereinbaren individuelle Termine vor Ort. Schulungen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtdekanat Stuttgart bietet das Katholische Jugendreferat /BDKJ- Dekanatsstelle an. Die aktuellen Termine sind unter <https://stuttgart.bdkj.info/themen/kinderschutz/> zu finden. Ab einer Gruppengröße von 10 Personen ist eine Schulung auf GKG- Ebene zu einem individuellen Termin möglich.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Schutzkonzept wird durch den leitenden Pfarrer bzw. Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde bzw. die Einrichtungsleitung durch Verwaltungsanordnung in Kraft gesetzt.